

# Statuten

## Rechtsform und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen **Allianz Gesunder Kanton Bern (Alliance pour la santé bernoise)** besteht ein nicht gewinnorientierter, gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

2 Sitz des Vereins ist Bern.

3 Der Verein kann im Handelsregister eingetragen werden.

### Art. 2 Ziel und Zweck

1 Der Verein bezweckt:

- a) die Sicherung der Mitwirkung und Einflussnahme seiner Mitglieder in der bernischen Gesundheits- und Sozialpolitik unter Einnahme einer neuen, ganzheitlichen Sichtweise;
- b) die Verbesserung der Vernetzung der bestehenden Angebote und Förderung der Nutzung von Synergien unter den Mitgliedern;
- c) die Schaffung eines einheitlichen Rahmens für gemeinsame Initiativen und Projekte der Mitglieder.

2 Für die Verfolgung seines Zwecks sorgt der Verein für eine breite Vernetzung mit den wichtigsten Akteuren und Organisationen der bernischen Gesundheits- und Sozialpolitik. Er kann sich an entsprechenden Projekten, Initiativen und Veranstaltungen beteiligen oder solche selbst organisieren.

3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## Mitgliedschaft

### Art 3 Mitglieder

1 Als Mitglieder in den Verein aufgenommen werden können ausschliesslich steuerbefreite juristische Personen mit Sitz im Kanton Bern, welche gemäss ihren Statuten auf dem Gebiet des Kantons Bern einen nicht-gewinnorientierten Zweck im Bereich des Gesundheitswesens oder des Gesundheits- und Sozialwesens verfolgen.

2 In der Regel werden nur juristische Personen als Mitglied aufgenommen, welche auf dem gesamten Gebiet des Kantons Bern oder zumindest überregional tätig sind. Juristische Personen, welche einer kantonalen Dachorganisation angeschlossen sind, können nicht aufgenommen werden, sofern ihrer Dachorganisation ein Beitritt möglich wäre.

#### Art 4 Beitritt und Beendigung der Mitgliedschaft

1 Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand. Er entscheidet abschliessend. Dem Beitrittsgesuch sind mindestens beizulegen:

- a) aktuelle Statuten
- b) gültige Verfügung über die Steuerbefreiung
- c) Jahresberichte der letzten drei Vereinsjahre

#### 2 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss durch den Vorstand,
- c) Auflösung des Vereins.

3 Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

4 Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Beschlüsse des Vereins missachtet, seine Mitgliederpflichten in schwerer Weise oder wiederholt verletzt oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschliessend.

### **Mittel**

#### Art 5 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern;
- c) Zuwendungen von Dritten.

#### Art 6 Mitgliederbeiträge

Der Verein legt ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge fest. Diese werden jährlich an der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### Art 7 Zuwendungen von Dritten

Der Verein kann Zuwendungen von Dritten (Spenden, Gönnerbeiträge, Legate etc.) annehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit des Vereins und die Erreichung des Vereinszwecks nicht beeinträchtigt werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

## **Organisation**

### Art 8 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionsstelle und
- d) die Geschäftsstelle mit einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer.

2 Die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Organe können in einem Geschäftsreglement konkretisiert werden.

3 Sämtliche Organe des Vereins einschliesslich der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen, jedoch mit Ausnahme der Geschäftsstelle, arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Spesen können gegen Beleg entschädigt werden.

### Art. 9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Mitgliederversammlung**

### Art. 10 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat unabhängig von seiner Grösse oder seiner Beitragspflicht eine Stimme.

2 Mitglieder können sich einzeln oder gemeinsam von einer Stellvertretung, welche sich durch eine Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

### Art. 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin/des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Festsetzung der ordentlichen (jährlichen) und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge;
- f) Beschlussfassung über Rekurse gegen den Vereinsausschluss
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses.

### Art. 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch einberufen.

2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder statt.

#### Art 13 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 14 Beschlussfassung

1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden beziehungsweise vertretenen Mitglieder gefasst, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes vorschreiben.

3 Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

4 Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

#### Art. 16 Anträge von Mitgliedern

Der Vorstand muss jeden mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch eingereichten Antrag eines Mitgliedes auf die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

### **Vorstand**

#### Art. 17 Zusammensetzung des Vorstands

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

2 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei die maximale Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds auf zwölf Jahre beschränkt ist.

3 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Das Präsidium kann auch von mehreren Personen gemeinsam als Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen ausgeübt werden.

4 Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

5 Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

6 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art 18 Aufgaben des Vorstands

1 Der Vorstand leitet den Verein in strategischer Hinsicht und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen worden sind. Der Vorstand ist namentlich für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Verantwortung für Buchführung und Berichterstattung;
- d) Festlegung von Jahresbudget und Finanzplanung;
- e) Wahl der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers/Geschäftsführerin
- f) Einsetzung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Kommissionen

3 Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsstelle sowie an Ausschüsse, Arbeitsgruppen oder Kommissionen delegieren. Vorbehalten bleiben die gemäss Gesetz oder Statuten zwingenden Aufgaben des Vorstandes.

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen.

### **Revisionsstelle**

Art 20 Aufgaben der Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

2 Sie besteht aus einem von der Mitgliederversammlung gewählten Revisor oder Revisionsunternehmen.

### **Geschäftsstelle**

Art 21 Aufgaben der Geschäftsstelle

1 Die Geschäftsstelle verwaltet den Verein und organisiert dessen Aktivitäten. Sie untersteht dem Vorstand. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geführt.

2 Der Geschäftsstelle obliegen alle operativen Aufgaben zur Führung des Vereins. Dazu gehören insbesondere

- a) Durchführung der Vereinsaktivitäten einschliesslich der Projekte und Initiativen
- b) alle administrativen Belange des Vereins.

3 Die Zuständigkeiten und weiteren Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand festgelegt.

4 Die Entschädigung der Geschäftsstelle ist per Vertrag zu regeln. Der Vertrag unterliegt der Genehmigung durch den Vorstand.

### **Haftung**

Art. 22 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder richtet sich nach Art. 75a ZGB.

### **Auflösung des Vereins**

Art. 23 Vereinsauflösung

Der Verein kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln aller Mitglieder aufgelöst werden.

**Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. 6. 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins

**Allianz Gesunder Kanton Bern / Alliance pour la santé bernoise**

**Für das Präsidium:**

Anita Herren



Ursula Zybach

